

**Prof. Dr. Alfred Toth**

## **Lokalisierte Mengen in der Semiotik**

1. Das 2-stellige Prädikat L gibt in der nachfolgenden Beziehung Ausdruck über die exakte Lokalisation eines Objekts in einer Regions des Raumes (Varzi 2007, S. 73):

$$Lxy \wedge Lxz \rightarrow y = z,$$

und auf dieser Beziehung führt Varzi (2007, S. 84) einen expliziten Ortsfunktorktor p ein:

$$px =: iyLxy.$$

Einfach gesagt, wird damit nichts anderes ausgedrückt, als dass x in y liegt.

2. In der Semiotik gibt es bekanntlich keine Ortskategorie, sondern nur „fundamentale“ sowie modale Kategorien. Trotzdem spielt die Lokalität bei zahlreichen Zeichensorten die Rolle einer *conditio sine qua non*, d.h. eine Ortskategorie muss also entweder explizit eingeführt werden, oder es muss versucht werden, sie als Funktion der Peirceschen Kategorien einzuführen. Z.B. ist das verbale Zeichen „föörbe“ = den Boden wischen nur noch im St. Galler-deutschen vorhanden; die übrigen Schweizerdeutschen Dialekte verwenden „wüsche“ = wischen. Der Ausdruck „t Armetei het Jungi“, womit man ausdrückt, dass sich die Armut immer stärker vermehrt (Verelendung) ist nach Bauer (1973, S. 7-9) gar nur für den östlichen St. Galler Stadtteil Tablat nachgewiesen. Bekanntlich haben ferner die Initiatoren des Italienisch-Schweizerischen Sprachatlases AIS, Karl Jaberg und Jakob Jud, die fundamentale sprachgeographische Trias von „Sache, Ort und Wort“ eingeführt, wodurch ausgedrückt wird, dass ein (verbales) Zeichen für ein bestimmtes Objekt an einem bestimmten Ort steht. M.W. gibt es keinen einzigen Versuch einer Formalisierung der Semiotik auf der Basis der ternären Relation

$$VZ = (S, O, W).$$

Dann spielt der Ort in besonderem Masse für semiotische Objekte (vgl. Walther 1979, S. 122 f.) eine Rolle: Ein Grabstein – etwa im Gegensatz zu einer Statue – muss sich genau über der Grabstelle befinden, in der jemand beigesetzt wurde (selbst bei Kenotaphen). Ein Grenz- oder Markstein muss sich exakt an einem Punkt der Grenze politisch geschiedener Gebiete befinden – wurde er verrückt, so wurden die erwischten Sünder eingekerkert oder wurden (wie Otto Henne am Rhyn berichtet) nach ihrem Tode zu Wiedergängern. Schliesslich muss sich eine Uniform am Körper derjenigen Person befinden, deren Waffengattung und Rang sie ausdrückt (andernfalls liegt Betrug vor). Wir können auch noch das Beispiel der Hausnummer nennen: sie ist vollkommen sinnlos, wenn sie von ihrem zugehörigen Haus detachiert ist und im Gegensatz zu einer Autonummer ihrem Ursprung nicht einmal zuweisbar.

3. Natürlich kann man die Pericesche Zeichenrelation um eine Ortskategorie L erweitern:

$$ZR+ = (M, O, I, L),$$

aber damit ist nichts gewonnen, denn ein Ort ist nicht relational, wenigstens nicht in der Semiotik. Was aber in den obigen Beispielen auffällt, ist, dass in sämtlichen Fällen sich der Mittelbezug des Zeichens bzw. Zeichenobjektes am jeweiligen Ort befindet:

$$M \subset L.$$

Da wir natürlich wegen der Inklusion von Monaden in Dyaden

$$M \subset O$$

haben, folgt daraus entweder

$$M \subset L \subset O \text{ oder } M \subset O \subset L,$$

und tatsächlich ist der Ort eine Funktion des Objektes (der Ort des Grabes eine Funktion des Grabes, der Ort der Uniform eine Funktion des sie bezeichnenden Trägers, der Ort der Hausnummer eine Funktion des sie indizierenden Gebäudes, usw.), d.h. es gilt

$M \subset L \subset O,$

so dass in allen diesen Fällen L also bereits in O eingeschlossen ist. In der Semiotik haben wir also

$(px =: iyLxy( \rightarrow (p(M) = iOLMO),$

was wiederum nichts anderes bedeutet, als dass M eben in O liegt:  $M \subset O,$  was wir ja schon oben festgestellt hatten. Entsprechend erhalten wir

$(Lxy \wedge Lxz \rightarrow y = z) \rightarrow LMO \wedge Lmy \rightarrow O = y,$

d.h. eine explizit einzuführende Ortskategorie ist wieder O. Wir schliessen, dass in der Semiotik Lokalität Teil der Objektskonstitution ist und also keiner eigenen Kategorie bedarf.

## **Bibliographie**

Bauer, Hermann, 's isch all da. St. Gallen 1973

Varzi, Achille G., Spational Reasoning and Ontology. In: Aiello, M. et al., Handbook of Spational Logics. Berlin 2007, S. 945-1038

Walther, Elisabeth, Allgemeine Zeichenlehre. 2. Aufl. Stuttgart 1979

19.12.2010